SWICO Technoparkstrasse 1 8005 Zürich Tel. 01 445 38 00 Fax 01 445 38 01 Email info@swico.ch Internet www.swico.ch



vorab per E-Mail an fmg@bakom.admin.ch

Eingeschrieben BAKOM Herrn Marc Furrer Zukunftstrasse 44 2501 Biel

Zürich, 5. Februar 2003

Änderung des Fernmeldegesetzes, der Fernmeldeverordnung und der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich

Sehr geehrter Herr Furrer

Das UVEK hat am 3.7.2002 die geplante Revision des Fernmeldegesetzes (FMG), der Fernmeldeverordnung (FDV) sowie die Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) in die Vernehmlassung gegeben. Die Revision soll verschiedene, heute geltende Regelungen im Fernmeldewesen den aktuellen Entwicklungen des Telekommunikationsmarktes in der Schweiz und in Europa anpassen.

Der SWICO begrüsst diese Initiative und ist der Meinung, dass sich der Bundesrat damit einer Öffnung der Kommunikationsmärkte stellt und gangbare Lösungen für die Weiterentwicklung der betroffenen Branchen erarbeitet hat.

Der SWICO nimmt als Kompetenzzentrum für ICT Rechtsfragen an Vernehmlassungen teil. Er war bei der Erstellung und Anpassung verschiedener Gesetzesänderungen des ICT Rechts massgeblich beteiligt. Unser Verband vertritt die Interessen von über 440 Unternehmen, die zusammen mehr als 46'000 Beschäftigte zählen und insgesamt einen Umsatz erwirtschaften, der 26 Mrd. Fr. übertrifft. Mitglieder sind KMU und auch etablierte Grossunternehmen, die in den Bereichen Informatik, Kommunikationstechnik, Organisationstechnik, Bürotechnik und Consumer Electronics tätig sind.

Als Vertreter dieser ICT-Anbieter sind unsere Mitglieder direkt betroffen. Strategie, Geschäftsentwicklung und damit auch die Ausrichtung auf dem Telekommunikationsmarkt sind für die Branche überlebenswichtig. Unsere Mitglieder setzen grosse Hoffnungen in den Telekommunikationsmarkt Schweiz und versuchen, neue, innovative Konzepte umzusetzen und damit auch die notwendigen Arbeitsplätze zu schaffen. Um dem Innovationsplatz Schweiz die notwendigen Infrastrukturen zu bieten, wie sie u.a. auch durch die EU in der eEurope2005 Initiative "COM (2002) 263 final" beschrieben wurden, bedarf es einer liberalisierten Anpassung der Kommunikationszugänge für alle.

SWICO Seite 2 / 3

Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf die folgenden Punkte:

EU Kompatibilität

Die Regelung in der Schweiz soll sich an den EU Vorgaben orientieren. Der Anteil des Kommunikationsmarktes Schweiz am europäischen Gesamtmarkt ist sehr gering. Die internationalen und schweizerischen Anbieter können ihre Dienstleistungen und Produkte nur dann zu volkswirtschaftlich optimalen Preisen zur Verfügung stellen, wenn sich ausreichend "Economies of Scale" realisieren lassen.

Die Tatsache, dass die elektronische Kommunikation immer mehr grenzüberschreitend wird und die Verschmelzung der traditionellen Dienste (Sprache) mit den neuen Diensten (Daten) vor der Tür steht, bzw. bereits erfolgt ist, drängt sich eine einheitliche Betrachtungsweise auf. Die vorgeschlagene Regelung geht zum Teil über die von der EU erlassene Verordnung hinaus, insbesondere was den Einbezug aller Netzinfrastrukturen betrifft. Dieser Schritt ist zu begrüssen, da die Entbündelung der letzten Meile und die Marktdominanz der Anbieter unabhängig von der eingesetzten Technologie zu bewerten sind. Die technologieneutrale Ausgestaltung ist ein zentrales Anliegen der Marktteilnehmer.

Marktbeherrschende Stellung (Art. 10a FMG)

Der in Art. 10a FMG eingeführte Begriff der "marktbeherrschenden Stellung" dürfte in seiner Interpretation zu harten Auseinandersetzungen führen. Insofern ist es von grosser Tragweite, wie die Beurteilungskriterien, die Entscheidungsgremien und die Rechtsmittel ausgestaltet sind. Je nach aktueller Marktposition dürfte von den Anbietern angestrebt werden, entweder die marktbeherrschende Stellung zu verteidigen, oder eine solche zu erobern. Es ist deshalb notwendig, dass dieser Bereich geregelt wird.

In erster Priorität sollte im Interesse der Wirtschaftssubjekte und in Abwesenheit eines funktionierenden Marktes der gesamtwirtschaftliche Nutzen über die Preisgestaltung entscheiden. Dies kann nur durch eine Intervention geschehen, die alle Interessen ausreichend und gerecht berücksichtigt. Die im Entwurf vorgesehne Regelung ist unseres Erachtens zu restriktiv und birgt für alle Teilnehmer grosse Unsicherheiten. Aufgrund der Tatsache, dass in Zukunft zudem nicht die Infrastruktur, sondern der Inhalt (Content) Wert generieren muss, ist die dominierende Position der ComCom gemäss Entwurf nicht haltbar. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Fernmeldedienste der Zukunft wesentlich von den heutigen Strukturen unterscheiden. Es ist durchaus möglich, dass sich eine marktbeherrschende Stellung nicht mehr durch die physische Infrastruktur, sondern durch die verteilten Inhalte definiert, wie dies z.B. heute zum Teil bereits bei den Unterhaltungsmedien der Fall ist.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht muss eine Instanz den Entschied über die vorherrschende Marktstellung eines Unternehmens beurteilen, welche die gesamten Auswirkungen auf den Markt und damit auch auf die Volkswirtschaft abwägen kann. In diesem Sinn soll der Entscheid gemäss Art. 10a nicht der ComCom, sondern der WEKO überlassen werden. Der in Art. 11 festgelegte Entscheidungsweg sollte ebenfalls angepasst werden. Ein Instanzenzug von der ComCom zur WEKO würde hier durchaus Sinn machen. In diesem Sinn sollten die Verfahrensgrundsätze der Art. 55 VwVG und Art. 11 OG eingehalten werden. Um eine Verschleppung der Entschiede zu verhindern, sollte ausserdem eine dreimonatige Maximalfrist festgelegt werden.

SWICO Seite 3/3

Entbündelung in der Kompetenz des Bundesrates (Art. 11 Abs. 1 FMG)

Die Entbündelung der letzten Meile ist ein derzeit heiss umstrittenes Thema und die Diskussionen werden entsprechend kontrovers geführt. Aus politischer Sicht ist eine Regelung auf der Gesetzesebene wünschenswert, aus gesetzestechnischer Sicht scheint dies unangebracht. Wir sind der Ansicht, dass die vorgesehene Regelung durchaus sachgerecht ist und in dieser Weise umgesetzt werden sollte. Es ist davon auszugehen, das der Zugang zum Endkunden in Zukunft auch über weitere Medien möglich sein wird (Kabelnetze, 3G Mobile, etc.). Es sollte dem Bundesrat ermöglicht werden, hier entsprechend flexibel auf die Marktentwicklung reagieren zu können.

Aus diesem Grund erübrigt sich die Beantwortung der Frage, welche der in Art.1 Bst.c-e FDV vorgeschlagenen Zugangsvarianten ("letzte Meile") derzeit zu realisieren sind. Wir gehen davon aus, dass eine vollständige Liberalisierung im Interesse aller Parteien liegt und sich alle Varianten in den nächsten Jahren etablieren werden. Es ist demnach nur konsequent, bereits heute alle Varianten zu berücksichtigen!

Marktinterventionen (z.B. Art. 12b)

Die Unterscheidung zwischen Grund- und Mehrwertdienste dürfte bald der Vergangenheit angehören. Interventionistische Lösungen im Bereich der Inhalte sollte deshalb generell vermieden werden. Hier reichen die vorhandenen Instrumente des UWG und des Kartellrechtes aus.

Datenschutz, Spam Regelung (Art. 45)

Grundsätzlich ist eine Lösung über den Opt-in Ansatz zu begrüssen. Einerseits ist es sowohl für den Anbieter der Netzinfrastruktur als auch den ISP (Internet Service Provider) oder andere Anbieter von Übermittlungsdiensten derzeit schwierig, die Inhalte der Meldungen so zu überwachen, dass keine SPAM Meldungen übermittelt werden. Andererseits enthalten viele Meldungen die auf diese Weise verteilt werden, illegale Inhalte (Pornografie, unerlaubte Heilmittelangebote, wettbewerbsrechtlich verbotene Systeme). Insofern greift Art. 45 hier zu kurz. Aus unserer Sicht sollte dieser Artikel entweder auf die erwähnten Sachverhalte ausgedehnt und eine entsprechend detaillierte Regelung entworfen werden oder es ist in dieser Revision auf diese Regelung zu verzichten. Alternativ sind die inhaltsbezogenen Themen über die E-Commerce Gesetzgebung oder die Revison des Datenschutzgesetzes anzugehen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Furrer, für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SWICO

Jürg W. Stutz Bräcklant Bernard Loosli